

- b) *in bürgerlichen Rechts Streitigkeiten: das entsprechende deutsche Gericht, in dessen Bezirk der ursprünglich Beklagte seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder zuletzt gehabt hat.*

§ 4

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens von einem Oberlandesgericht zugelassen, so entscheidet es in der Sache selbst oder verweist die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz, das bei Anwendung der nünmehr geltenden Bestimmungen zuständig sein würde.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Zentralverordnungsblatt in Kraft.

Behandlung des Antrags.

§ 368

(1) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

(2) Anderenfalls ist er dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

Beweisaufnahme.

§ 369

(1) Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit dies erforderlich ist, einen Richter.

(2) Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

(3) Hinsichtlich der Berechtigung der Beteiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.